

4.16.019 Kirschenfeld

Verordnung des Landratsamtes Tübingen als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Kirschenfeld" vom 20.07.1995.

Aufgrund von §§ 22, 58 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Nehren, Gemarkung Nehren, und der Stadt Mössingen, Gemarkung Mössingen, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Kirschenfeld".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 105 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die in folgender Grenzbeschreibung aufgeführten Straßen und Wege liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Gemarkung Nehren:

Beginnend an der Gemarkungsgrenze mit Mössingen an der Südecke des Flurstücks 2575, entlang der Ostseite dieses Flurstücks in nördlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie. In nordöstlicher Richtung entlang der Eisenbahnlinie bis zum Feldweg 2285. Diesen querend, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 1857/1 bis zur Eisenbahnlinie. In nordöstlicher Richtung entlang der Eisenbahnlinie bis zum Flurstück 1810. Entlang der südwestlichen Grenze des Flurstücks 1810, dann in nordöstlicher Richtung entlang der südöstlichen Grenze der Flurstücke 1810, 1809/1, 1807, 1804 und 1802 bis zum Feldweg 4655/1. In östlicher Richtung 150 m entlang des Feldweges 4655/1, das Flurstück 1030 in südöstlicher Richtung querend bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 1029. In südöstlicher Richtung 145 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 1029, das Flurstück 1030 70 m in östlicher Richtung querend, in nordwestlicher Richtung 175 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 1030. Das Flurstück 1029 in nordöstlicher Richtung querend bis zum Feldweg 4655/1. In östlicher Richtung 135 m entlang des Feldweges 4655/1 bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 1029/13. In südwestlicher Richtung bis zur westlichen Ecke des Flurstücks 1029/3. Entlang der südlichen und östlichen Grenze des Flurstücks 1029/3 bis zum Feldweg 4655/1. Diesen querend. Entlang der Feldwege 999/1, 4653/1, 4655/1 und 4655/2 bis zur Kreuzung mit dem Spundgraben. Entlang der östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 4655 und 1031 bis zum Feldweg 1029/2. Entlang des Feldweges 1029/2 in westlicher Richtung und des Feldweges 4769/24 in südlicher Richtung bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 4769/6, entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 4769/6 und 4770/2 bis zum Feldweg 2285. Entlang des Feldweges 2285 in östlicher und südlicher Richtung bis zur Südostecke des Flurstücks 4770/5. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 4770/5 und 2443 entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 2355 bis zur Gemarkungsgrenze mit Mössingen.

Gemarkung Mössingen

In östlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze mit Nehren bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 2461, in südlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 2461 bis zum Feldweg 2470, in westlicher Richtung entlang des Feldweges 2470 bis zur westlichen Ecke des Flurstücks 2509, entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstücks 2511, entlang der südöstlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 2500 und 2518 bis zum Feldweg 2538/1. In nördlicher Richtung diesem und der Kreisstraße 6934 folgend bis zur Gemarkungsgrenze mit Nehren, in südöstlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze bis zur Südecke des Flurstücks 2575.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind - grün angelegt - in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 sowie in Flurkarten im Maßstab 1:2 500 des Landratsamtes Tübingen vom 20.07.1995 eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Tübingen - Umweltamt -, Bismarckstraße 110, 72072 Tübingen, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Dienststunden ausgelegt. Sie gilt am Tage nach Ablauf dieser Frist als verkündet.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach der Verkündung bei der in Abs. 3 Satz 4 bezeichneten Stelle auf Dauer zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Dienststunden niedergelegt. Je eine Ausfertigung befindet sich auch bei den Bürgermeisterämtern Nehren und Mössingen.

§ 3 Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des ausgedehnten Streuobstbestandes, der durch zahlreiche Hecken und Feldgehölze gegliedert ist. Die offene Wiesen- und Feuchtwiesenlandschaft mit freistehenden Hecken und Feldgehölzstreifen ist ebenfalls zu erhalten. Weiterer Schutzzweck ist die Offenhaltung der Landschaft und die Erhaltung des Landschaftscharakters.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalt

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung von Einfriedigungen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;
8. Anlage von Flugplätzen (z.B. Modellflug);
9. Betrieb von Motorsport, sowie von motorgetriebenen Schlitten;

10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
11. Anlage, Beseitigung oder Veränderung von fließenden oder stehenden Gewässern einschließlich der Ufervegetation;
12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
13. Neuaufforstungen, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
14. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Hecken, Feldgehölzen, Wiesen, Streuobstwiesen und Feuchtwiesen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch solche Wirkungen auf ein mit dem Schutzzweck zu vereinbarendes Maß gemildert werden.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergeht.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt.

§ 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für die ordnungsgemäße Nutzung der Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
4. für die ordnungsgemäße Benutzung und Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Gewässer und Drainagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. für notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Leitungen, Rohren und Fernmeldeanlagen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
6. für Schutzzäune an Verkehrswegen,
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt

Tübingen, den 20.07.1995

Kroymann

Landrat